

**Beglaubigte Abschrift**

11 S 33/14  
275 C 127/13  
Amtsgericht Köln



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

der

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Beklagten und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

g e g e n

Frau

[REDACTED]  
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,  
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln  
am 13.08.2014

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schmitz, die Richterin am  
Landgericht Bieber und die Richterin am Landgericht Dr. Pfitzner

**beschlossen :**

Die Berufung der Beklagten gegen das am 16.12.2013 verkündete Urteil  
des Amtsgerichts Köln (275 C 127/13) wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das angefochtene Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig  
vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz wird auf

1.220,51 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Berufung war gemäß § 522 Abs. 2 ZPO durch Beschluss zurückzuweisen.

Die zulässige Berufung hat nach einstimmiger Überzeugung der Kammer aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung, die durch das Berufungsvorbringen nicht entkräftet werden, offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat auch keine grundsätzliche Bedeutung. Weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung der Kammer auf Grund mündlicher Verhandlung, die auch sonst nicht geboten ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe des Kammerbeschlusses vom 11.06.2014 Bezug genommen.

Auch die Einwendungen aus dem Schriftsatz der Beklagten vom 22.07.2014 vermögen keine abweichende Entscheidung zu rechtfertigen. Die Kammer ist vorliegend der Auffassung, dass die Klägerin auf die Kalkulation des Sachverständigen vertrauen durfte und ihr insofern der Schaden entsprechend dieser Schadenskalkulation zu ersetzen ist. Der Einwand, dass der Klägerin bekannt gewesen sei, dass der Schaden nicht so repariert wie kalkuliert worden sei, führt im Ergebnis nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn die Reparatur des Fahrzeugschadens wurde von der Klägerin im Wesentlichen so in Auftrag gegeben, wie der Schadensgutachter dies vorgegeben hatte. Aus dem Umstand, dass sich die Klägerin mit der Verwendung gebrauchter Ersatzteile einverstanden erklärte, folgt nichts anderes. Denn dies stellt keine wesentliche Abweichung von dem Reparaturweg dar, wie ihn der Schadensgutachter vorgegeben hat. Ob die Werkstatt des Zeugen [REDACTED] seriös ist oder nicht, kann insofern dahinstehen.

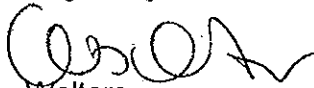
Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10 Satz 2, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO.

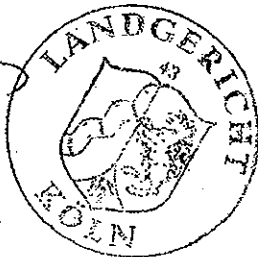
Schmitz

Bieber

Dr. Pfitzner

Beglaubigt

  
Walters  
Justizhauptsekretärin





gesetzt sind, dies vor allem, sobald er den Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gibt. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und die ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussosphäre stattfinden muss (BGHZ 63, 182, 185, OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930). Das Werkstatttrisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers (BGHZ 63, 182, 185; BGH NJW 1992, 302, 303). Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Werkstatt dem Geschädigten unnötige Arbeiten in Rechnung stellt, überhöhte Preise oder Arbeitszeiten in Ansatz bringt oder Arbeiten berechnet, die in dieser Weise nicht ausgeführt worden sind (OLG Hamm, Urteil vom 31.01.1995, BeckRS 1995, 01930; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.10.2004, NJW-RR 2005, 248, 249). Es besteht kein Grund dem Schädiger das Risiko für ein solches Verhalten abzunehmen. Zu berücksichtigen ist, dass der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis die Schadensbeseitigung für den Schädiger durchführen lässt. Hätte der Geschädigte, wie es § 249 Abs. 1 BGB vorsieht, die Schadensbeseitigung dem Schädiger überlassen, hätte dieser sich ebenfalls mit dem Verhalten der Werkstatt auseinandersetzen müssen (LG Hamburg, Urteil vom 04. Juni 2013, Az. 302 O 92/11 –, juris).“

Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so durfte die Klägerin vorliegend zwar nicht auf die Richtigkeit der Rechnung der Firma ████████ vertrauen und hätte diese überprüfen müssen. Sie durfte jedoch auf die Schadenskalkulation durch den von ihr zuvor beauftragten Sachverständigen ████████ vertrauen, da bei dessen Kalkulation für die Klägerin nicht erkennbar war, dass diese Kalkulation ggf. unzutreffend und zu hoch war. Sofern die Beklagte der Auffassung ist, aus der Kalkulation des von ihr eingeschalteten Sachverständigen ergebe sich ein geringerer Reparaturkostenbetrag, so ist die Klägerin mangels eigenem Fachwissen und Erkennbarkeit hierauf nicht zu verweisen.

Da die Klägerin ihr Fahrzeug auch tatsächlich hat reparieren lassen, darf sie diese Kosten auch brutto anhand des Sachverständigengutachtens ████████ abrechnen. Ein Fall der fiktiven Abrechnung, bei der die Grundsätze des Werkstatttrisikos nicht gelten (vgl. LG Bielefeld, Urteil vom 06.08.2008, Az 22 S 128/08, zit. nach juris), ist nicht gegeben, da die Reparatur des Fahrzeugs tatsächlich durchgeführt wurde. Es wäre unbillig, die Klägerin auf einen geringen Betrag zu verweisen, da ihr hierdurch das Risiko einer feh-

lerhaften Schadensschätzung durch den Sachverständigen, auf dessen Grundlage sie ihr Fahrzeug hat reparieren lassen, auferlegt würde.

II.

Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 3 Wochen ab Zugang bzw. zur Rücknahme der Berufung, die zu einer Halbierung der Gerichtskosten führt.

Landgericht Köln

11. Zivilkammer

Köln, den 11.06.2014

Schmitz

Hönscheid

Dr. Pfitzner

Ausgefertigt

-Kwaschnowitz-JB  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

